

Finanzgericht Düsseldorf, 5 V 4521/06 A(U)

Datum: 27.03.2007
Gericht: Finanzgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 5. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 V 4521/06 A(U)

Tenor:

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung II/2006 vom 10.08.2006 wird in Höhe eines Teilbetrages von 20.225,78 EUR von der Vollziehung ausgesetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Streitig ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wegen Aussetzung der Vollziehung die Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten. 1

Die Antragstellerin betreibt eine Spielhalle. Mit ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung II/2006 vom 10.08.2006 unterwarf sie die Umsätze aus Geldspielgeräten ab dem 07.05.2006 (Inkrafttreten der Neufassung des § 4 Nr. 9 Buchst.b Umsatzsteuergesetz -UStG- am 06.05.2006) der Steuerpflicht (Zahllast 20.252,81 EUR). 2

Gleichzeitig erhob sie gegen diese Voranmeldung Einspruch und beantragte unter Berücksichtigung der beigefügten berichtigten Umsatzsteuer-Voranmeldung II/2006 (Zahllast 27,03 EUR) die Umsätze aus Geldspielgeräten in Höhe von netto 343.375,00 EUR ohne Vorsteuerabzug steuerfrei zu stellen. In Höhe des Differenzbetrages von (20.252,81 EUR ./ 27,03 EUR =) 20.225,78 EUR begehrte sie Aussetzung der Vollziehung. 3

Den Aussetzungsantrag lehnte der Antragsgegner mit Verfügung vom 24.08.2006 ab. Hiergegen erhob die Antragstellerin ebenfalls Einspruch. 4

Mit Einspruchsentscheidungen vom 19.10.2006 wies der Antragsgegner beide Einsprüche als unbegründet zurück. 5

6

